



Deutsche Rentenversicherung Bund - 10704 Berlin

Rundschreiben Nr. 4/2025
An alle von der Deutschen Rentenversicherung Bund
federgeführten Einrichtungen der medizinischen
Rehabilitation

**Abteilung Prävention und
Rehabilitation**

Hohenzollerndamm 46 - 47
10713 Berlin
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon 030 865-0
Telefax 030 865-27240
www.deutsche-rentenversicherung-
bund.de
drv@drv-bund.de

Auskunft erteilt:
Ihre Häuserbetreuung
Telefon 030 865-

Datum: 27. Februar 2025

Sprechzeiten:
Mo - Do 08:00 - 17:00 Uhr
Fr 08:00 - 15:00 Uhr

**Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz
hier: Versorgung und Betreuung pflegebedürftiger Personen nach
§ 42 a SGB XI**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. Juli 2024 ist § 42 a SGB XI als Bestandteil des
Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetzes in Kraft getreten. Nach
dieser Vorschrift haben pflegebedürftige Personen gegenüber ihrer
zuständigen Pflegekasse einen Anspruch darauf, ihre Pflegeperson zu
begleiten, wenn diese an einer stationären Rehabilitationsleistung der
gesetzlichen Renten- oder Krankenversicherung teilnimmt. Die
Rehabilitationseinrichtung, die diese Pflegeleistung übernimmt, hat einen
entsprechenden Vergütungsanspruch gegenüber der zuständigen
Pflegekasse.

Voraussetzung dafür ist, dass die Rehabilitationseinrichtung bereit und
dazu geeignet ist, die pflegebedürftige Person angemessen
unterzubringen und zu versorgen. Dabei kann die
Rehabilitationseinrichtung die Pflegeleistungen selbst erbringen oder eine
Zusammenarbeit mit einem ambulanten Pflegedienst vereinbaren, der die
pflegebedürftige Person in der Rehabilitationseinrichtung versorgt und
betreut. Alternativ besteht auch die Möglichkeit, mit einer nahegelegenen
(im Umkreis von möglichst 10 km) stationären Pflegeeinrichtung, in
welcher die pflegebedürftige Person während der Rehabilitation der
Pflegeperson fachgerecht untergebracht werden kann, zu kooperieren.

Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen hat mit dem Spitzenverband
Bund der Krankenkassen, dem Verband der privaten Krankenversicherung
e. V. und den Interessen-Verbänden der Rehabilitationseinrichtungen
gemäß § 42 a Abs. 7 Satz 1 SGB XI gemeinsame Empfehlungen unter
anderem zur Sicherung der Qualität der Versorgung der Pflegebedürftigen

vereinbart. Diese sind auf der Internetseite des GKV-Spitzenverbands abrufbar. Unter Ziffer 5 dieser Empfehlungen ist festgelegt, dass interessierte Rehabilitationseinrichtungen ein Konzept über die Aufnahme und Betreuung der pflegebedürftigen Personen bei dem für sie regional zuständigen Landesverband der Pflegekassen einreichen und prüfen lassen können.

Wir bitten Sie, uns als Ihren federführenden Rentenversicherungsträger zu informieren, wenn

- Sie ein entsprechendes Konzept eingereicht haben **und** der Landesverband der Pflegekassen Ihre grundsätzliche Eignung bestätigt hat

oder

- Sie eine Kooperation mit einer nahegelegenen, nach § 72 SGB XI zugelassenen stationären Pflegeeinrichtung eingegangen sind.

Ihre Anzeige ermöglicht uns auch perspektivisch eine entsprechende Hinterlegung Ihres Angebots zur Mitaufnahme von pflegebedürftigen Personen auf www.meine-rehabilitation.de.

Sollte die Aufnahme und pflegerische Versorgung der pflegebedürftigen Person in Ihrer Einrichtung erfolgen (erster Spiegelstrich), bitten wir zudem um eine kurze Darstellung des dafür eingesetzten pflegerischen Personals.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Deutsche Rentenversicherung Bund

Bitte beachten:
**Für Fragen stehen Ihnen Ihre Häuserbetreuerinnen und Häuserbetreuer
gemäß Rundschreiben Nr. 15/2024 vom 18.09.2024 zur Verfügung.**